Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

FUTSALREGLEMENT

Ausgabe Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN 4

Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements 4
Artikel 2 Verhältnis zum Wettspielreglement 4
Artikel 3 Sprachregelung 4

KAPITEL 2: SPIELBETRIEB 4

1. Allgemeine Bestimmungen 4
Artikel 4 Meisterschaften 4
Artikel 5 Weitere Wettbewerbe 4
Artikel 6 Verbandsspiele 4
Artikel 7 Rangordnung bei Meisterschaften 5
Artikel 8 Teilnahmebeschränkung SFSL 5
Artikel 9 Einteilung der Teams neuer Klubs 5
Artikel 10 Ausschluss aus Meisterschaft 5
Artikel 11 Pflicht zur Juniorenförderung 5
Artikel 12 SR-Mangel 5
Artikel 13 Ausführungsbestimmungen 5

2. Spielregeln, Schiedsrichter, Spieldauer, Spielbälle und Spielfelder 6
Artikel 14 Spielregeln 6
Artikel 15 Schiedsrichter 6
Artikel 16 Spieldauer, Spielbälle und Spielfelder 6

3. Spielkalender und Organisation der Spieltage 6
Artikel 17 Spielkalender 6
Artikel 18 Hallenreservation 6
Artikel 19 Verantwortlichkeit vor Ort 6
Artikel 20 Spielverschiebungen 6

4. Disziplinarwesen 6
Artikel 21 Rechtspflegeordnung 6
Artikel 22 Zuständigkeit für Disziplinarmassnahmen 7
Artikel 23 Wirkungen der Suspensionen 7

5. Proteste; Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen 7
Artikel 24 Grundsatz 7
Artikel 25 Protestkaution 7
Artikel 26 Forfait von Amtes wegen und auf Protest hin 7

KAPITEL 3: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG 7

1. Grundsätze der Qualifikation und Status der Spieler 7
Artikel 27 Erfordernis der Qualifikation 7
Artikel 28 Verhältnis zur Qualifikation im Freiluftfussball 7
Artikel 29 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren 8
Artikel 30 Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur) 8

2. Erteilung der Qualifikation 8
Artikel 31 Anmeldung oder Transfer 8
Artikel 32 Einreichungsfristen 8
Artikel 33 Wettspielreglement 8

3. Vorschriften für Übertritte 8
Artikel 34 Definitive nationale Übertritte 8
Artikel 35 Leihweise nationale Übertritte 8
Artikel 36 Internationale Übertritte 9

4. Spielberechtigung und Fehlen derselben 9
Artikel 37 Verhältnis Qualifikation – Spielberechtigung 9
Artikel 38 Nationalität 9
Artikel 39 Junioren 9

Artikel 40 Einschränkungen der Spielberechtigung am Saisonende 9
Artikel 41 Zweifel über die Spielberechtigung 9
Artikel 42 Weitere Bestimmungen 9
5. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation 9
Artikel 43 Abmeldung von Futsal-Spielern 9
Artikel 44 Wettspielreglement 10
SCHLUSSBESTIMMUNGEN 10
Artikel 45 Nicht vorgesehene Fälle 10
Artikel 46 Textdifferenzen 10
Artikel 47 Inkrafttreten 10

KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt den durch SFV und die Regionalverbände organisierten offiziellen Spielbetrieb im Futsal und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der an diesem Spielbetrieb teilnehmenden Klubs.
2. Es regelt weiter die Qualifikation und Spielberechtigung aller am Spielbetrieb gemäss Absatz 2 teilnehmenden Spieler.

Artikel 2 Verhältnis zum Wettspielreglement

Wo das vorliegende Reglement keine besondere Regelung enthält, findet soweit sinnvoll und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Futsal das Wettspielreglement des SFV in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Qualifikation und die Spielberechtigung der am Futsal-Spielbetrieb teilnehmenden Spieler.

Artikel 3 Sprachregelung

1. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.) erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.
2. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

KAPITEL 2: SPIELBETRIEB

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4 Meisterschaften

1. Die Technische Abteilung des SFV und die Regionalverbände veranstalten je nach Nachfrage Meisterschaften in folgenden Kategorien:

   Männer:

   - Swiss Futsal Premier League (SFPL): SFV
   - Swiss Futsal Second League (SFSL): SFV
   - Futsal 1. Liga regional: Regionalverband
   - Futsal 2. Liga regional: Regionalverband
2. Die Technische Abteilung des SFV kann ihre Kompetenz zur Organisation von Meisterschaften an die Abteilungen und Regionalverbände des SFV delegieren.
3. Der Sieger der Meisterschaft der SFPL ist Schweizer Futsal-Meister.

Artikel 5 Weitere Wettbewerbe

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, weitere Wettbewerbe auszuschreiben und durchzuführen.
2. Die diesbezüglichen Reglemente der Abteilungen und Regionalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Artikel 6 Verbandsspiele

Die Spiele im Rahmen der von Art. 4 bis 6 aufgeführten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele.

Artikel 7 Rangordnung bei Meisterschaften

Für die Feststellung der Rangordnung von Teams innerhalb einer Gruppe sind der Reihe nach folgende Kriterien massgebend:

1. die Zahl erzielter Punkte;
2. die Fairplay-Rangliste;
3. die Punkte aus den Direktbegegnungen;
4. die bessere Tordifferenz;
5. die grössere Zahl der erzielten Tore;
6. die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten, punktgleichen Teams;
7. die höhere Zahl der in den direkten Begegnungen der beteiligten Teams auswärts erzielten Tore.

Artikel 8 Teilnahmebeschränkung SFSL

In der SFPL und der SFSL können nur je ein Team pro Klub vertreten sein. Die allfällige sportliche Berechtigung zum Aufstieg in die SFPL bzw. in die SFSL eines zweiten Teams ein- und desselben Klubs geht an die nächstplatzierten Teams.

Artikel 9 Einteilung der Teams neuer Klubs

1. Unter Vorbehalt der Ausnahme gemäss nachfolgendem Absatz werden Teams von neu aufgenommenen Klubs durch die Technische Abteilung des SFV der untersten jeweils existierenden Liga zugeteilt.
2. Futsal-Teams eines neu aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Technischen Abteilung des SFV in diejenigen Ligen und Kategorien eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben. Gleich kann die Technische Abteilung verfahren, wenn sich die Futsal-Sektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.

Artikel 10 Ausschluss aus Meisterschaft

Ein Team, das im Laufe einer Saison mehr als zwei Verbandsspiele durch Forfait infolge Nichtantretens einer Mannschaft verliert, wird gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements wie ein nach dem 30. Juni zurückgezogenes Team behandelt und von der Meisterschaft ausgeschlossen.

Artikel 11 Pflicht zur Juniorenförderung

1. Die Bestimmungen des Wettspielreglements über die Pflicht der Klubs zur Juniorenförderung finden im Futsal keine Anwendung.
2. Die Technische Abteilung des SFV kann eigene Bestimmungen über die Pflicht der Klubs zur Juniorenförderung erlassen.

Artikel 12 SR-Mangel

1. Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs hat jeder Klub, der mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.

2. Die Regionalverbände erlassen entsprechende Bestimmungen, welche das Verhältnis der Anzahl der am Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Klubs zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter sowie die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen regeln. Dabei zählen die SFPL-Futsal-Teams wie ein Rasenteam der Aktiven und die Futsal-Teams tieferer Ligen wie ein halbes Rasenteam der Aktiven.

Artikel 13 Ausführungsbestimmungen

1. Die Technische Abteilung des SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Weisungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zu erlassen (Anmelde- und Rückzugsmodalitäten, Gruppeneinteilung, Modus inkl. Auf-/Abstieg, etc.).
2. Wo es im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können solche Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen nicht vom vorliegenden Reglement abweichen.

2. Spielregeln, Schiedsrichter, Spieldauer, Spielbälle und Spielfelder

Artikel 14 Spielregeln

Alle Spiele werden gemäss der jeweils aktuellen Fassung der offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA gespielt.

Artikel 15 Schiedsrichter

1. Verbandsspiele werden von offiziellen Schiedsrichtern des SFV geleitet.
2. Die Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterkommission des SFV ausgebildet.
3. Die Schiedsrichter werden gemäss dem Gebührenkatalog Swiss Futsal anteilsmässig durch die Klubs bezahlt.

Artikel 16 Spieldauer, Spielbälle und Spielfelder

Es sind die offiziellen Spielregeln für Futsal der FIFA massgebend.

3. Spielkalender und Organisation der Spieltage

Artikel 17 Spielkalender

Die Spielkalender (Spieltage und Anstosszeiten der einzelnen Spiele an einem bestimmten Spieltag) werden von der Technischen Abteilung des SFV bzw. vom zuständigen Regionalverband festgesetzt.

Artikel 18 Hallenreservation

1. Ein Klub kann nur am Spielbetrieb gemäss diesem Reglement teilnehmen, wenn er über eine Sporthalle mit einem Spielfeld gemäss den offiziellen für Futsal der FIFA verfügt.
2. Der gemäss dem Spielkalender mit der Organisation eines Spieltages betraute Klub muss dafür besorgt sein, dass während der gesamten Dauer des Spieltages eine reglementskonforme Sporthalle zur Verfügung steht. Allfällige Miet- oder sonstige Kosten sind vom organisierenden Klub zu tragen.

Artikel 19 Verantwortlichkeit vor Ort

Der Klub, der einen Spieltag organisiert, ist während dem ganzen Spieltag für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der gesamten Sporthalle verantwortlich.

Artikel 20 Spielverschiebungen

1. Gesuche um Spielverschiebungen sind an die Technische Abteilung des SFV bzw. den zuständigen Regionalverband zu richten. Dabei ist ein mit dem jeweiligen Gegner abgesprochener Ersatztermin vorzuschlagen.
2. Der um die Verschiebung ersuchende Klub hat am Verschiebetermin für eine Sporthalle besorgt zu sein. Ausserdem hat er für alle Unkosten (Hallenmiete, Schiedsrichter, etc.) aufzukommen.
3. Wenn kein Ersatztermin gefunden wird, wird das Spiel 3:0 forfait zu Gunsten des Gegners der um Verschiebung ersuchenden Klubs gewertet.

4. Disziplinarwesen

Artikel 21 Rechtspflegeordnung

Die Rechtspflegeordnung des SFV ist vollumfänglich anwendbar.

Artikel 22 Zuständigkeit für Disziplinarmassnahmen

Die Zuständigkeit für Disziplinarmassnahmen richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Statuten des SFV.

Artikel 23 Wirkungen der Suspensionen

1. Suspensionen für eine bestimmte Anzahl Spiele erstrecken sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers als Futsal-Spieler.
2. Suspensionen für eine bestimmte Zeitdauer erstrecken sich auf den Einsatz des betreffenden Spielers als Futsal- und als Freiluftfussballspieler.

5. Proteste; Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen

Artikel 24 Grundsatz

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gelten für Proteste sowie für die Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

Artikel 25 Protestkaution

Die Protestkaution beträgt unabhängig von der Spielkategorie CHF 500.00.

Artikel 26 Forfait von Amtes wegen und auf Protest hin

In Abweichung von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen des Wettspielreglements zu Forfaits von Amtes wegen bzw. auf Protest hin gelten folgende Sonderregelungen:

Die Mindestzahl von Spielern, die ein Team beim festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der Wartefrist gemäss Wettspielreglement aufweisen muss, beträgt drei.

KAPITEL 3: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG

1. Grundsätze der Qualifikation und Status der Spieler

Artikel 27 Erfordernis der Qualifikation

1. Am offiziellen Futsal-Spielbetrieb gemäss diesem Reglement können nur Spieler teilnehmen, die gestützt auf ein mittels www.clubcorner.ch einzureichendes offizielles Anmelde- oder Übertrittsgesuch als Futsal-Spieler von der Spielerkontrolle des SFV für einen Klub qualifiziert, d.h. als aktiver Futsal-Spieler für einen bestimmten Klub des SFV registriert worden sind.
2. Ob und ab wann ein Futsal-Spieler für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter www.clubcorner.ch ersichtlich.
3. Die Spielberechtigung eines qualifizierten Futsal-Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements und den weiteren Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und gegebenenfalls des den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Regionalverbandes.

Artikel 28 Verhältnis zur Qualifikation im Freiluftfussball

1. Die Qualifikation eines Spielers im Futsal ist unabhängig von der Qualifikation desselben Spielers im Freiluftfussball und umgekehrt.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass ein einzelner Klub sowohl über Futsal- als auch über Freiluftfussball-Teams verfügt.

Artikel 29 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren

Junioren der Kategorien A und B, welche in Futsal-Teams bei den Aktiven eingesetzt werden, benötigen dazu eine Futsal-Qualifikation.

Für Junioren, welche am Wettspielbetrieb Futsal-Junioren teilnehmen, ist keine Futsal Qualifikation nötig.

Artikel 30 Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)

1. Die für Klubs des SFV qualifizierten Futsal-Spieler können nur den Status Amateur haben.
2. Das Amateurstatut gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements ist auf den Futsal-Spielbetrieb anwendbar.
3. Der Status eines Futsal-Spielers im Freiluftfussball (Amateur oder Nichtamateur) ist ohne Belang.

2. Erteilung der Qualifikation

Artikel 31 Anmeldung oder Transfer

1. Ein Futsal-Spieler kann in folgenden Fällen gestützt auf ein Anmeldegesuch qualifiziert werden, das mittels www.clubcorner.ch einzureichen ist:
   a) wenn er zuvor nie als Futsal-Spieler für einen Klub des SFV oder eines ausländischen Fussballverbandes qualifiziert war oder gespielt hat;
   b) wenn er zuletzt für einen SFV-Klub als Futsalspieler qualifiziert war und von diesem abgemeldet worden ist.
2. In allen anderen Fällen ist die Einreichung eines Transfergesuchs (definitiver nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) mittels www.clubcorner.ch erforderlich.
3. Die Qualifikation von Spielern, für die entgegen diesen Bestimmungen ein Anmelde- statt ein Transfergesuch eingereicht wird, wird verweigert. Die fehlbaren Klubs und Spieler werden zudem disziplinarisch bestraft.

Artikel 32 Einreichungsfristen

1. Anmeldegesuche für Futsal-Spieler können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.
2. Transfergesuche (definitive nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Futsal-Spieler können vom 01.07. bis und mit 31.12. mittels www.clubcorner.ch eingereicht werden.

Artikel 33 Wettspielreglement

Im Übrigen gelten für die Erteilung der Qualifikation, insbesondere für den Qualifikationstermin und die Anzahl Qualifikationen pro Saison, die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

3. Vorschriften für Übertritte

Artikel 34 Definitive nationale Übertritte

Für definitive nationale Übertritte, insbesondere für die hierfür notwendige Zustimmung des bisherigen Klubs, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

Artikel 35 Leihweise nationale Übertritte

Leihweise Übertritte sind im Futsal ausgeschlossen.

Artikel 36 Internationale Übertritte

Für Übertritte von Futsal-Spielern von oder zu Klubs ausländischer Verbände gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

4. Spielberechtigung und Fehlen derselben

Artikel 37 Verhältnis Qualifikation – Spielberechtigung

1. Wer nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements als Futsal-Spieler für einen bestimmten Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter keinen Umständen im Futsal-Spielbetrieb spielberechtigt.
2. Ein Futsal-Spieler ist nur für Teams des Klubs, für den er gemäss den Bestimmungen dieses Reglements qualifiziert ist, spielberechtigt.
3. Für die Spielberechtigung eines qualifizierten Futsal-Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Weitere Einschränkungen in anderen Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und gegebenenfalls des den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Regionalverbandes bleiben vorbehalten.

Artikel 38 Nationalität

Die Nationalität eines Futsal-Spielers ist ohne Belang für seine Spielberechtigung im Futsal.

Artikel 39 Junioren

In den Aktiv-Kategorien sind Spieler ab Junioren-B-Alter gemäss Juniorenreglement des SFV spielberechtigt.

Für die Futsal-Juniorenkategorien ist die Qualifikation des Rasenfussball massgebend. Es gibt für Junioren keine Futsal-Qualifikation (Ausnahme siehe Artikel 29).

Artikel 40 Einschränkungen der Spielberechtigung am Saisonende

In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Play-off- bzw. Entscheidungsspielen sind Futsal-Spieler in unteren Teams eines Klubs nur spielberechtigt, wenn sie in der laufenden Saison nicht mehr als vier Meisterschaftsspiele in einem oberen Team des gleichen Klubs ganz oder teilweise bestritten haben.

Artikel 41 Zweifel über die Spielberechtigung

Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspiereglements innert drei Tagen nach dem Spiel bei der Technischen Abteilung des SFV bzw. beim zuständigen Regionalverband mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.

Artikel 42 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind für die Kontrolle der Spielberechtigung die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements des SFV massgebend.

5. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation

Artikel 43 Abmeldung von Futsal-Spielern

Futsal-Spieler können von ihren Klubs zwischen dem 1. März und dem 30. April mittels www.clubcorner.ch abgemeldet werden. Es können nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nicht gespielt haben.

Artikel 44 Wettspielreglement

Im Übrigen gelten für das Erlöschen und die Aufhebung der Qualifikation die diesbezüglichen Bestimmungen des Wettspielreglements.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45 Nicht vorgesehene Fälle

Alle nicht geregelten Fälle im Zusammenhang mit Futsal werden von der Technischen Abteilung des SFV endgültig entschieden.

Artikel 46 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen den verschiedenen Sprachversionen des vorliegenden Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

Artikel 47 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 24. November 2018 genehmigt worden.
2. Es tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, ausgenommen Kapitel 3, welches auf den 1. Januar 2019 in Kraft tritt.
3. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen in Sachen Futsal sind ungültig.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

P. Gilliéron	R. Breiter
Zentralpräsident	Generalsekretär

Muri b. Bern, 24. November 2018